

Begründung  
zur  
3. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der  
Gemeinde Seth  
Kreis Segeberg



Genehmigungsexemplar  
April 2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gebietsabgrenzung	5
3.	Übergeordnete Planungen	6
3.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	6
3.2	Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998	9
4.	Erfordernis und Ziel der Planänderung	9
5.	Inhalte des Bauleitplans	11
5.1	Darstellungen	11
5.2	Verkehrerschließung	12
5.3	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	12
6.	Umweltbericht	19
6.1	Inhalte und Ziele der 3. Änderung des F-Planes	19
6.2	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziel des Umweltschutzes	19
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
6.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
6.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
6.8	Alternative Planungsmöglichkeiten	29
6.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	30
6.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
7.	Verfahrensvermerk	30

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seth mit Kennzeichnung der 3 Änderungsbereiche (Teilbereiche) .....	5
Abbildung 2: Lage der 3. Änderung des F-Planes .....	6
Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 1998 .....	7
Abbildung 4: Auszug aus der Fortschreibung zum LEP SH, 2. Entwurf 2020 .....	8
Abbildung 5 : Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I – Fortschreibung 1998.....	9
Abbildung 6: Auszug aus der 3. Änderung des F-Planes .....	11
Abbildung 7: Systemquerschnitte Muldenrigole – unmaßstäblich .....	15
Abbildung 8: Systemquerschnitt Versickerungsmulde - unmaßstäblich.....	16
Abbildung 9: Auszug aus dem B-Plan mit Kennzeichnung der Versickerungsmulden/der Muldenrigolen („V“ hellgrün) .....	19

## 1. Einleitung

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Seth wurde am 24.02.2005 rechtsgültig und hat bisher 2 wirksame Änderungen erfahren, bei diesem Verfahren handelt es sich um die 3. Änderung des F-Planes.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Grundstücken für Wohnungseigentum in der Gemeinde Seth im Zusammenhang mit der bereits erfolgten kompletten Auslastung des zuletzt realisierten Baugebiets „Bocksrade“ mit dem Bebauungsplan Nr. 10, Teilbereiche 1 und 2, möchte die Gemeinde im Anschluss an dieses Baugebiet einen weiteren Bebauungsplan aufstellen, den B-Plan Nr. 13.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth möchte ihrer Aufgabe zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum entsprechen und hat daher am 14.03.2017 mit der Fassung des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan Nr. 13 und parallel dazu der 3. Änderung des F-Plans auf die Nachfrage zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen reagiert.

Die Notwendigkeit der 3. Änderung des F-Plans begründet sich durch die im Folgenden genannten Darstellungen im rechtsgültigen F-Plan, welche nicht den Ausweisungen des B-Plans Nr. 13 entsprechen.

Der Änderungsbereich beinhaltet 3 Teilbereiche (siehe Abb. 1).

Der Teilbereich 1 weist derzeit landwirtschaftliche Fläche auf und grenzt im Norden an ein Waldgebiet. Der F-Plan stellt die Fläche als Wohnbaufläche (W) dar.

Der Teilbereich 2 befindet sich auf den Grünflächen des Friedhofs der Gemeinde Seth. Der F-Plan weist Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ aus.

Der Teilbereich 3 ist mit Wohngebäuden bebaut, welche der F-Plan als gemischte Baufläche (M) darstellt.

Bei den Flächen der Änderungsbereiche handelt es sich demnach um einen teilweise bebauten Bereich im ländlichen Raum der Gemeinde Seth, in welchem die Erneuerung bzw. Anpassung von Bebauung und die künftige Nutzungsstruktur durch Bauleitplanung gesteuert werden sollen.

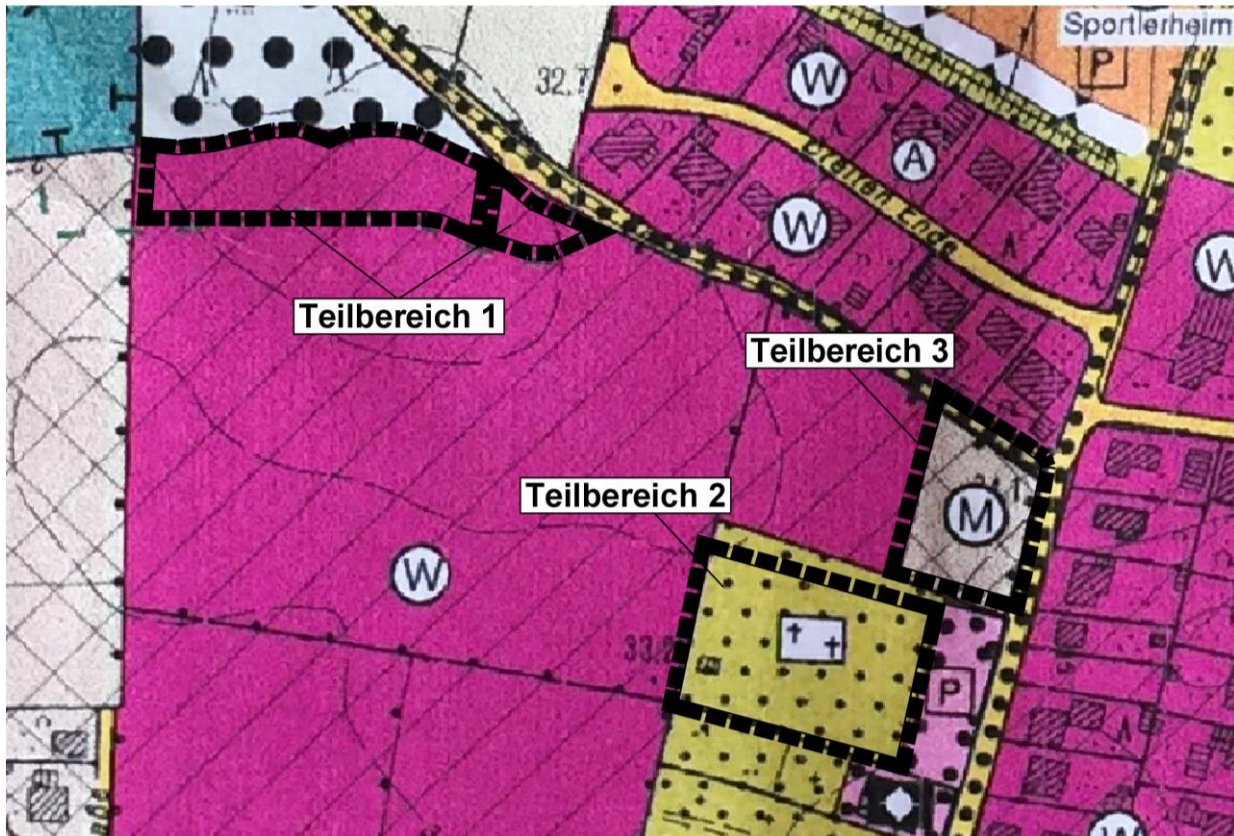


Abbildung 1: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seth mit Kennzeichnung der 3 Änderungsbereiche (Teilbereiche)

## 2. Gebietsabgrenzung

Die 3 Teilbereiche der 3. Änderung des F-Planes befinden sich nördlich des Ortskerns der Gemeinde Seth und liegen nördlich der Hauptstraße (L 232) sowie nördlich des Gebietes „Bocksrade“ (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße „Raak“ westlich der Kirchstraße und östlich landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Seth Flur 2.

Teilbereich 1 umfasst gesamt eine Fläche von ca. 2.740 m<sup>2</sup>, Teilbereich 2 eine Fläche von ca. 3.863 m<sup>2</sup> und Teilbereich 3 eine Fläche von ca. 2.023 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des F-Planes umfasst somit eine Gesamtfläche von ca. 8.626 m<sup>2</sup> also ca. 0,8 ha.

Die Änderungsbereiche befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13, welcher parallel zur 3. Änderung des F-Planes aufgestellt wird.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung sind in der Abbildung 2 zu entnehmen.

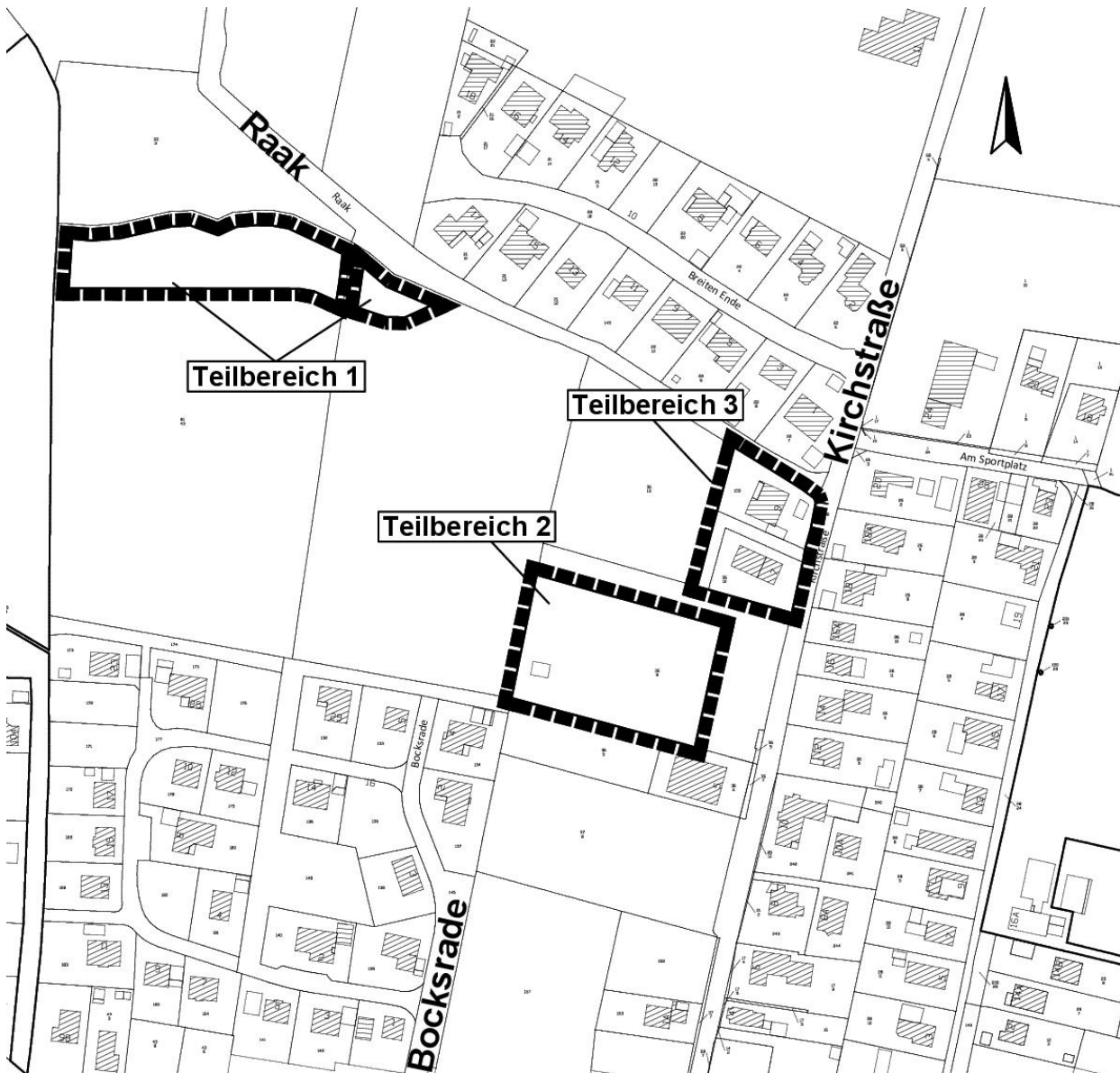


Abbildung 2: Lage der 3. Änderung des F-Planes

### 3. Übergeordnete Planungen

#### 3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 auf.

Die Lage der Gemeinde Seth ist hier nicht in einem Verdichtungsraum, in dem verstärkt Entwicklungen stattfinden, dargestellt, sondern in einem sogenannten Ordnungsraum. Die Siedlungsentwicklung wird hier durch zentrale Orte und regionale Grünzüge geordnet. Die Gemeinde Seth befindet sich nach Aussage des LEPs im Ordnungsraum Hamburg. Seth liegt östlich des Siedlungsachsenschwerpunktes Kalten-

kirchens, südlich des Siedlungsachsenschwerpunktes Bad Segeberg und westlich des Siedlungsachsenschwerpunktes Bad Oldesloes.

Bezüglich der städtebaulichen Entwicklung betont der LEP u.a. folgende Erfordernisse:

- Im Hinblick auf die erheblichen negativen Umweltauswirkungen soll die Inanspruchnahme neuer Flächen im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden landesweit reduziert werden. Die Innenentwicklung hat demzufolge Vorrang vor der Außenentwicklung und ist entsprechend zu fördern.
- Erforderlich sind u.a. eine städtebaulich angemessene Verdichtung, die Umnutzung von Brachflächen und Leerständen sowie insgesamt flächensparende Siedlungsformen.
- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen entstehen
- Siedlungsentwicklungen sollen sich in den Ordnungsräumen auf den Siedlungsachsen vollziehen
- Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung

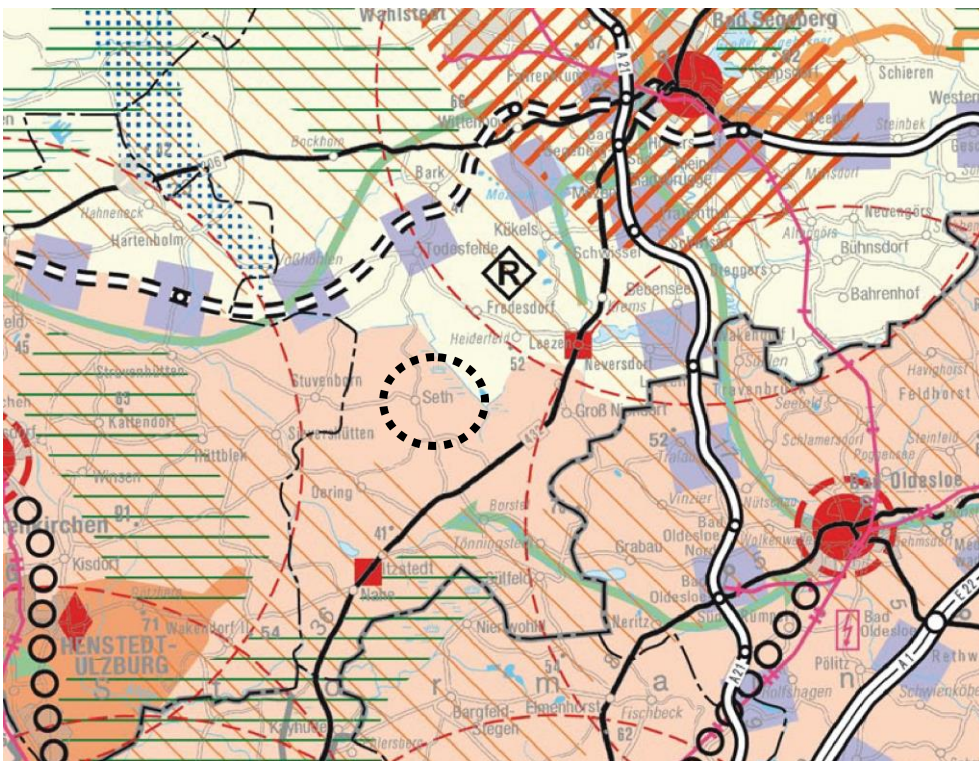


Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 1998

### 3.1.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan SH - 2. Entwurf 2020

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2010 wird derzeit fortgeschrieben. Der Plan ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes in den nächsten Jahren. Seit dem Inkrafttreten des LEP 2010 haben sich viele Anforderungen an die Entwicklung von Schleswig-Holstein verändert. Mit der Fortschreibung sollen die veränderten Anforderungen sowie Änderungen bei den Fachplanungen und Gesetzesänderungen und neue Entwicklungsziele berücksichtigt werden. Im Folgenden sind die Ziele, die für das Plangebiet relevant sind kurz aufgeführt.

Schleswig-Holstein möchte verstärkt die Entwicklungschancen seiner Wachstumsräume nutzen und gleichzeitig eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume erreichen.

Der Kreis Segeberg und als eine Gemeinde dessen die Gemeinde Seth werden im LEP SH 2. Entwurf 2020 als Gemeinde im Ordnungsraum Hamburg deklariert. Für die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen im Ordnungsraum Hamburg soll u.a. eine gute Zuordnung zu zentralen Orten und Siedlungsachsen durch Infrastrukturausstattung, Verkehrsanbindung sowie unter Beachtung ökologischer und landwirtschaftlicher Gegebenheiten gestellt werden. Des Weiteren solle das Potenzial des Hamburger Umlandes genutzt und Entwicklungsmöglichkeiten verbessert werden, um die Räume nachhaltig und ausgewogen zu entwickeln. Die weitere Wohnbauentwicklung in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen soll den örtlichen Bedarf decken, d.h. dass dort bis 2030 bis 15% des jetzigen Wohnungsbestandes gebaut werden dürfen.

Weiterhin wird der Kreis Segeberg bezüglich des Netzausbaus der Transport und Verteilnetze im 2. Entwurf 2020 des LEP SH genannt. Der Netzausbau der Transport und Verteilnetze ist infrastrukturelle Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung im Rahmen einer erfolgreichen Energiewende. Er dient der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Netze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, der Vereinbarkeit und Verträglichkeit von Elektrizitätsnetzen innerhalb der Europäischen Union, dem Anschluss neuer Energieerzeugungsanlagen mit zunehmend regenerativer Energie und Kraftwerken sowie der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz.

Die Errichtung und der Ausbau von Strom- und Erdgasnetzen erfolgen auf Basis der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes, auf der Höchstspannungsebene (größer 220 Kilovolt) insbesondere u.a. auf Basis der Vorgaben des Gesetzes über das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Ein Ziel dieser Regelungen ist auch die Förderung der Akzeptanz des Netzausbaus in der Bevölkerung.

Mit der Aufnahme in das BBPlG werden für die entsprechenden Leitungsprojekte deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs rechtlich verbindlich festgestellt.

Der Kreis Segeberg wird in diesem Bezug als Ostküstenleitung (Nummer 42) gemeinsam mit dem Raum Lübeck, Siems und Göhl genannt.

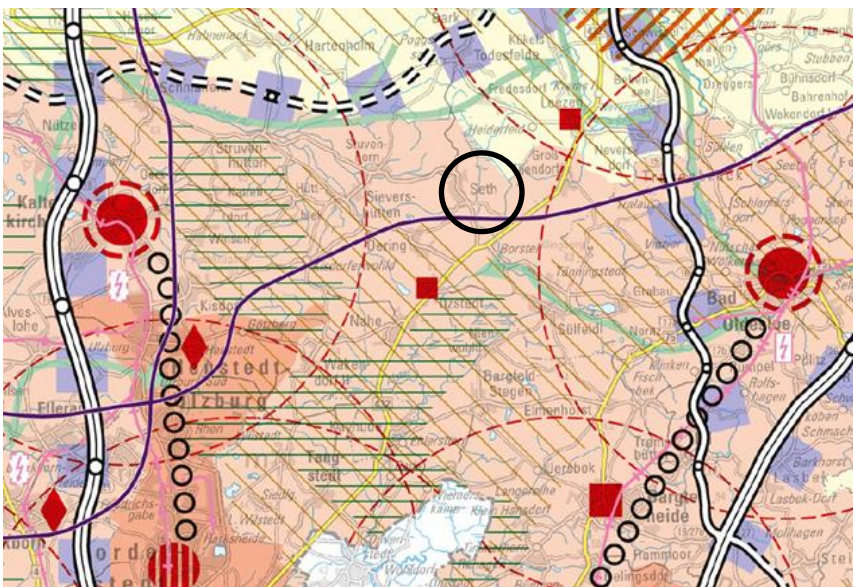


Abbildung 4: Auszug aus der Fortschreibung zum LEP SH, 2. Entwurf 2020



### 3.2 Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 1998

Die wichtigsten Aussagen des Regionalplanes für den Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd) des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn – Fortschreibung 1998, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind, werden im Folgenden zusammengestellt. Die Gemeinde Seth gehört zum Nahbereich des zentralen Ortes Itzstedt im Ordnungsraum Hamburg und ist im Regionalplan für den Planungsraum I als Schwerpunktbereich für Erholung deklariert. Die Entwicklung der Gemeinden Nahe und Itzstedt als gemeinsamer ländlicher Zentralort ist laut Regionalplan weiter zu fördern. In den zentralen Ortslagen ist der Wohnungsbau zu intensivieren, um den starken Siedlungsdruck auf die umliegenden Nahbereichsgemeinden zu verringern. Die weitere bauliche Entwicklung - insbesondere im Bereich Gewerbe und Naherholung – sollte sich im Rahmen einer abgestimmten Bauleitplanung beider Gemeinden vollziehen.

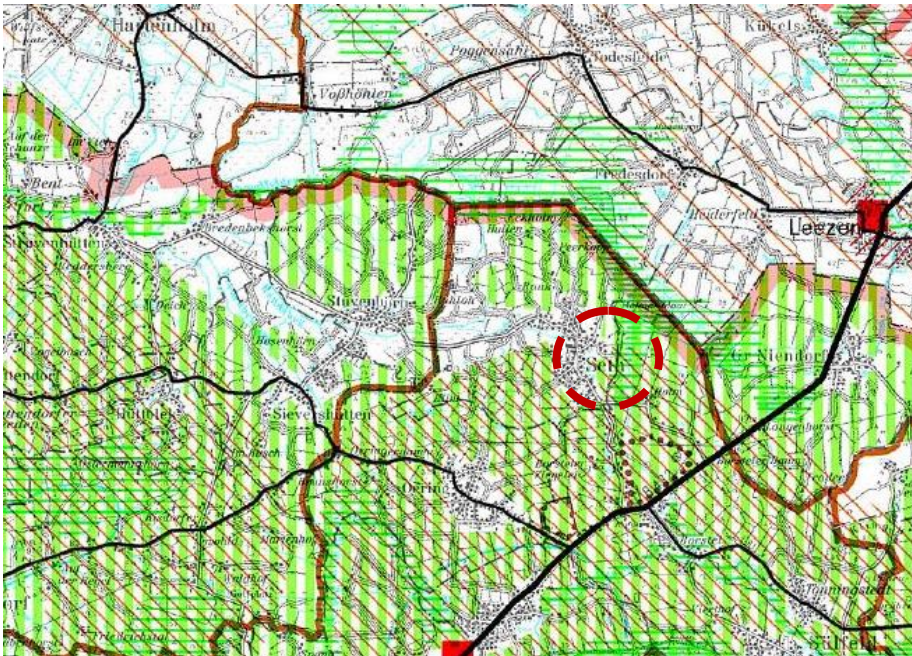


Abbildung 5 : Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I – Fortschreibung 1998

## 4. Erfordernis und Ziel der Planänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth möchte ihrer Aufgabe zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum entsprechen und damit auf die große Nachfrage nach Grundstücken für Wohnungseigentum reagieren. Das südlich gelegene Baugebiet „Bocksrade“ (B-Plan Nr. 10, Teilbereiche 1 und 2) weist keine verfügbaren Grundstücke mehr auf und die Gemeinde Seth hat sich bei der Suche nach potentiellen Wohnbauflächen im Gemeindegebiet entschieden, die Flächen des B-Plans Nr. 13 für eine wohnbauliche Nutzung zu entwickeln.

Der rechtskräftige F-Plan der Gemeinde Seth stellt die zur Bebauung vorgesehenen Flächen des B-Planes Nr. 13 größtenteils als Wohnbaufläche (W) dar. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 13 ist eine kleine Fläche als Gemischte Baufläche (M) dargestellt. Im Südosten befinden sich eine

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ (siehe Abb. 1).

Das Erfordernis der 3. Änderung des F-Plans begründet sich durch die im Folgenden aufgeführten Änderungsinhalte für den rechtsgültigen F-Plan, um die Planungsinhalte des B-Plans Nr. 13 realisieren zu können:

Der Teilbereich 1 stellt die Fläche als Wohnbaufläche (W) dar. Dieser Bereich wird in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Funktion „Ausgleichsfläche“ (A) geändert.

Der Teilbereich 2 wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Diese Fläche wird in Wohnbaufläche (W) geändert.

Der Teilbereich 3 ist im gültigen F-Plan als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Für den gesamten Bereich der gemischten Baufläche (M) erfolgt eine Änderung in Wohnbaufläche (W) (s. Abbildung 5).

Wesentliches Ziel der 3. Änderung des F-Planes ist folglich die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Fortentwicklung vorhandener baulicher Strukturen und die Vorhaltung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie die Nutzung brachliegender Bereiche, um die Flächenpotenziale effektiver zu nutzen.

Die Gemeinde Seth entspricht mit der 3. Änderung des F-Planes somit den Vorgaben des Regionalplanes (Planungsraum I, Fortschreibung 1998) und sieht eine an die zukünftige Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnbaufläche sowie die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtung vor.

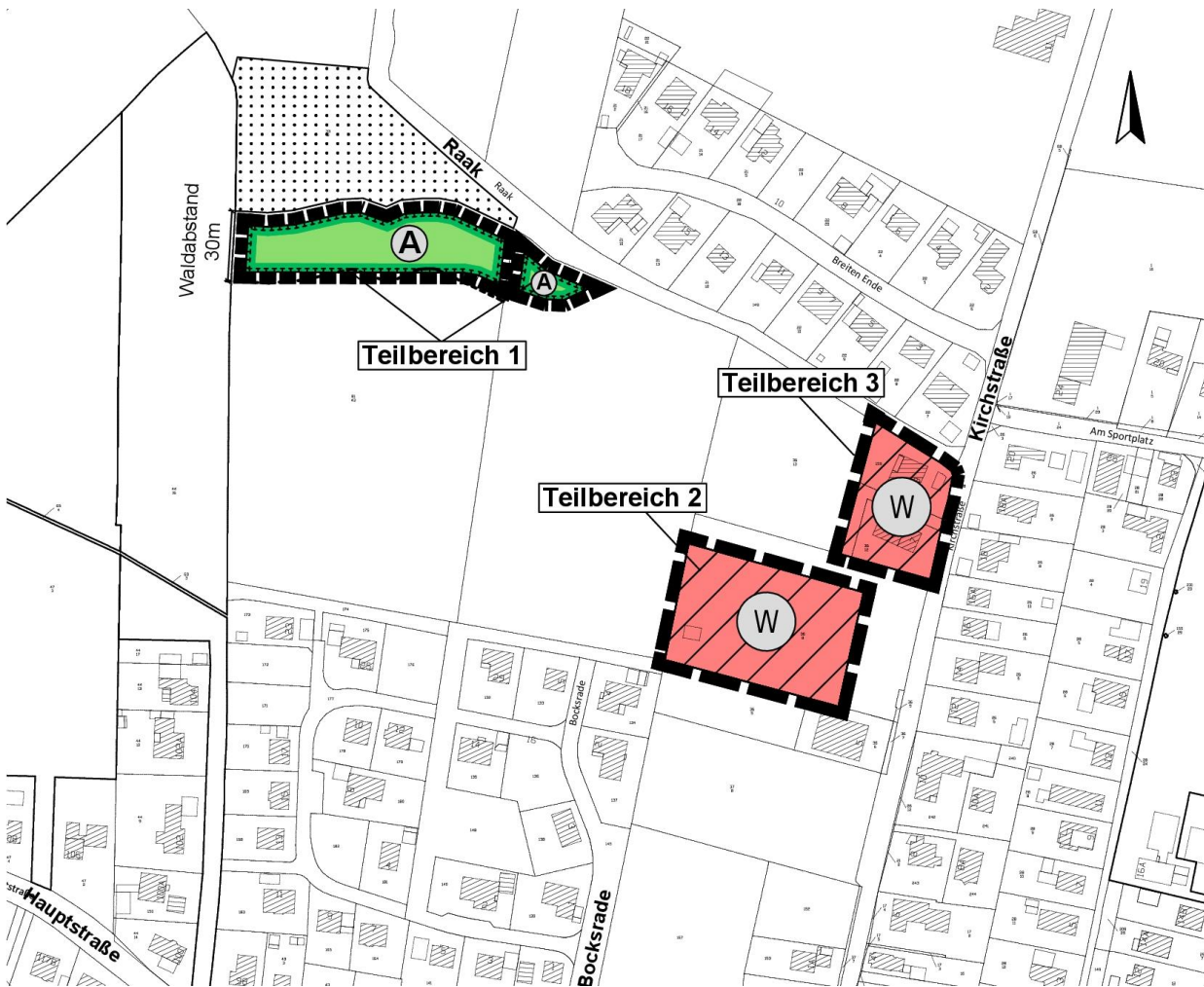


Abbildung 6: Auszug aus der 3. Änderung des F-Planes

## 5. Inhalte des Bauleitplans

### 5.1 Darstellungen

**Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Wohnbauflächen (WA) (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) - Teilbereich 2 und 3

Die Änderungsfläche im Teilbereich 2 beinhaltet eine Wohnbaufläche (W).

Die Änderung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in eine Wohnbaufläche (W) erfolgt, um eine Kindertagesstätte zu realisieren und damit dem großen Bedarf an Betreuungsplätzen in der Gemeinde gerecht zu werden.

Die Änderungsfläche im Teilbereich 3 stellt ebenfalls eine Wohnbaufläche (W) dar.

Die Änderung von gemischter Baufläche (M) in Wohnbaufläche (W) erfolgt, um aufgrund der umfassenden Neuausweisung von Wohngebiet im Anschluss an die gemischte Baufläche eine einheitliche, städtebauliche Struktur zu schaffen. Im Besonderen, da die Änderungsfläche im Teilbereich 3 ausschließlich für Wohnen genutzt wird.

### **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 b BauGB)**

#### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Teilbereich 1

Die Änderungsfläche im Teilbereich 1 beinhaltet eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ (A). Diese sind als Waldrand/-saum zu entwickeln, auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

Ziele der Ausgleichsflächen sind der Aufbau eines stufigen Waldrandes und die Entwicklung einer dem Waldrand vorgelagerten gras- und krautreichen Staudenflur innerhalb des 30 m breiten Waldabstands zwischen dem vorhandenen Waldgebiet und dem neuen Wohngebiet.

### **Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)**

Direkt angrenzend am nördlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich ein Waldgebiet nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG). Nach § 24 Abs. 1 LWaldG beträgt der Mindestabstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 m.

Der nach § 24 Abs. 1 LWaldG vorgegebene Waldabstand von 30 m wurde nachrichtlich in die Planung übernommen, um den Schutz des hier vorhandenen Waldes entsprechend zu gewährleisten.

## **5.2 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet liegt nordwestlich der ‚Hamburger Straße‘ (B 432), von welcher nordwestlich die ‚Sether Straße‘ übergehend in die ‚Hauptstraße‘ in das Gemeindegebiet der Gemeinde Seth führt.

Zentral im Gemeindegebiet zweigen die Kirchstraße und etwas weiter westlich die Straße ‚Bocksrade‘ in nördliche Richtung von der Hauptstraße ab und führen zum Änderungsgebiet. Somit wird die Erschließung des Plangebiets über die östlich am Geltungsbereich verlaufende ‚Kirchstraße‘ und über die südlich gelegene, durch die geplante Erschließung weitergeführte, Straße ‚Bocksrade‘ gesichert. Nördlich schließt die Straße ‚Raak‘ an das Plangebiet an.

## **5.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

### **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

### **Wasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz des Eigenbetriebes Wasserwerk des Amtes Itzstedt.

### **Abwasserbeseitigung**

### Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zum zentralen Klärwerk der Gemeinde Seth hergestellt.

### Regenwasserbeseitigung

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an die Vorgaben des ATV–Arbeitsblattes A 138 „Bau- und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ zu orientieren.

Das auf Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Metall- und Bitumendächern anfallende Niederschlagswasser darf nur über die belebte Bodenzone, beispielsweise über bepflanzte Sickermulden oder Rasengittersteine versickert werden.

Eine Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von einem Mulden-Rigolen-System ist vorzuziehen. Eine Schachtversickerung ist auf Grund der unzureichenden Schutzwirkung gegenüber dem Grundwasser nicht zulässig.

Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen sollte auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) beschränkt bleiben.

Das anfallende Oberflächenwasser von den öffentlichen Flächen wird über die belebte Bodenzone in Form von einem Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung gebracht.

### **Löschwasserversorgung / -einrichtungen**

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge wird das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).

Für Feuerlöschzwecke und zur Wasserentnahme sind in der im B-Plan Nr. 13 geplanten Erschließungsstraße A die erforderlichen Hydranten vorgesehen. Das Leitungsnetz zur Trinkwasserversorgung besteht nur aus Leitungen DN 100. Die max. Durchflussmenge beträgt ca. 28 m<sup>3</sup>/h. Die Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h kann daher nicht über die Wasserversorgung sichergestellt werden. Es bedarf daher zusätzlicher Maßnahmen in Form eines Löschwasserbrunnens.

Um ein optimales An- und Abrücken der Feuerwehr in alle Richtungen zu ermöglichen und die Wasserversorgung im Brandfall sicherzustellen, wurde im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 ein Standort für einen Löschwasserbrunnen zentral im Plangebiet festgesetzt.

Die Löschwasserversorgung im Bereich der beiden parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren ist damit sichergestellt.

### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg. In einigen Teilabschnitten (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) ist das Wenden des Müllfahrzeuges nicht möglich. In den Einmündungsbereichen werden daher Müllbehältersammelplätze einge-

richtet. Die Eigentümer der anliegenden Flurstücke werden verpflichtet, Müllbehälter an den jeweiligen Abfuhrtagen dort zur Abholung bereitzustellen. Diese Verpflichtung ist bei Veräußerung auf den jeweiligen Erwerber der betroffenen Flurstücke mit dem Kaufvertrag zu übertragen.

### **Telekommunikation**

Für die Herstellung und Unterhaltung der Telekommunikationseinrichtungen ist die Deutsche Glasfaser vorgesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist eine möglichst frühzeitige Information der Deutschen Glasfaser über den Beginn und den Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mitzuteilen.

## **5.4 Artenschutz**

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Vorprüfung (Entwurfs-Stand 20.03.19) wurde vom Büro plan.S GmbH Umweltingenieurbüro erstellt. Am 25.02.2019 wurden eine Biotoptypenkartierung und eine Habitatbaumkartierung durchgeführt. Zudem wurde eine fachliche Einschätzung der jeweiligen Artengruppen erstellt. Für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und Insekten ist ein Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebiets und ihrer Habitatansprüche nicht zu erwarten. Für die Tiergruppen Reptilien, Libellen, Heuschrecken sowie Tag- und Nachtfalter sind im Landschaftsrahmenplan keine faunistisch wertvollen Bereiche ausgewiesen, die die Untersuchungsräume tangieren. Geschützte Käfer- und Schmetterlingsarten sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Habitatbaumkartierung konnten keine /Nachweise von Vorkommen von totholz-bewohnenden Käfern erbracht werden. Die Artengruppen Säugetiere und Vögel wurden näher betrachtet. Die Artenschutzrechtliche Prüfung mit Konfliktanalyse für die gemäß Relevanzprüfung identifizierten Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus kam zum Ergebnis, dass unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wirksam verhindert werden, keine Ausnahmegenehmigungen und keine Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

## **5.5 Entwässerungskonzept für die Oberflächenentwässerung**

Im Rahmen des parallel durchgeführten B-Planverfahrens zum B-Plan Nr. 13, sind die Möglichkeiten der Oberflächenentwässerung zu prüfen und ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten, welches den Nachweis für die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erbringt. Die Ergebnisse aus dem Entwässerungskonzept werden hier ebenfalls aufgeführt.

Mit der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes hat die Gemeinde Seth die Ingenieurgesellschaft Masuch+ Olbrisch GmbH beauftragt.

### Konzept der Oberflächenentwässerung

#### *Öffentliche Flächen - Verkehrsanlagen:*

Für die Straßenverkehrsanlagen der öffentlichen Flächen wird eine Versickerung über Muldenrigolen angesetzt. Die Mulden sind mit Notüberläufen geplant, sodass das Wasser bei einem vollständigen Einstau der Mulde direkt in die darunter gelegenen Rigolen abgeleitet werden kann. Bei den Rigolen handelt es sich um Rohrrigolen mit Vollsickerrohren. Die Muldenrigolen sind für ein 20-jährliches Ereignis ausgelegt.

In den Bereichen der Verkehrsanlagen mit besonderer Zweckbestimmung ist eine Versickerung über Mulden vorgesehen. Die Mulden sind für ein 20-jährliches Ereignis ausgelegt.

Für den geplanten Parkplatz im Süd-Osten des B-Plans werden ebenfalls Muldenrigolen geplant. Diese werden für ein 5-jährliches statistisches Niederschlagsereignis bemessen. Es ist zu gewährleisten, dass das bei einem 20-jährlichen Niederschlagsereignis anfallende Wasser schadlos auf der Fläche zurückgehalten werden kann.

Die anstehenden, schlecht durchlässigen Sande sind im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen durch gut durchlässige Sande mit einem  $k_f$ -Wert  $\geq 1 \cdot 10^{-4}$  m/s zu ersetzen.

Abhängig vom Bemessungswasserstand ist das Gelände im nördlichen und westlichen Bereich des B-Plan Gebietes um mindestens 1,0 m anzuheben (siehe Planzeichnung „Aufschüttungen“).

### Systemquerschnitt Muldenrigole

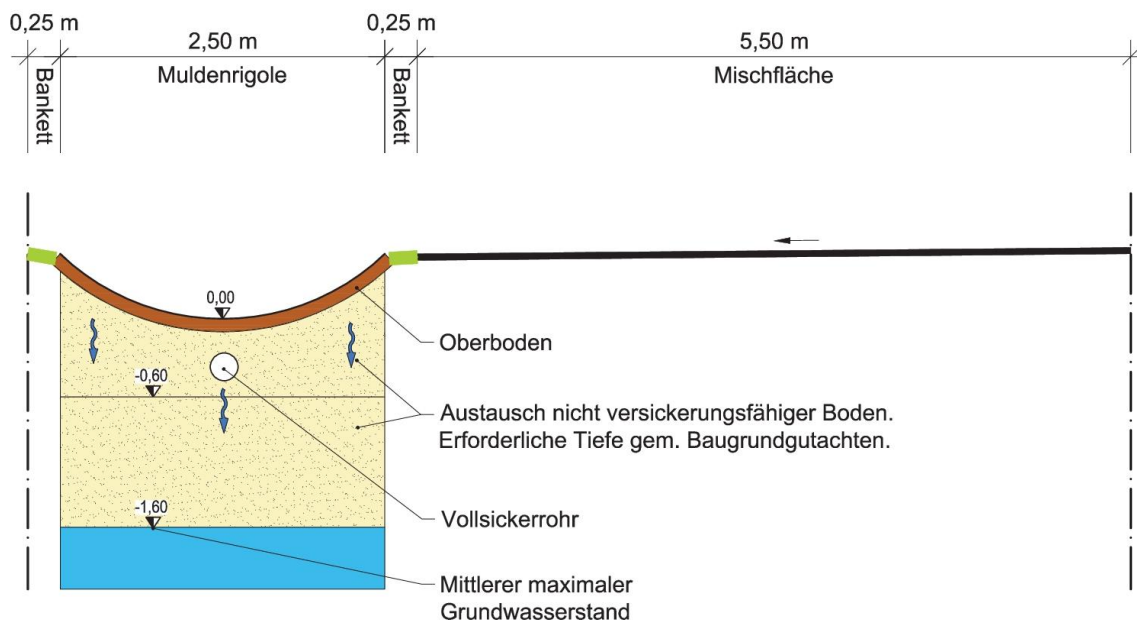


Abbildung 7: Systemquerschnitte Muldenrigole – unmaßstäblich

### Systemquerschnitt Versickerungsmulde

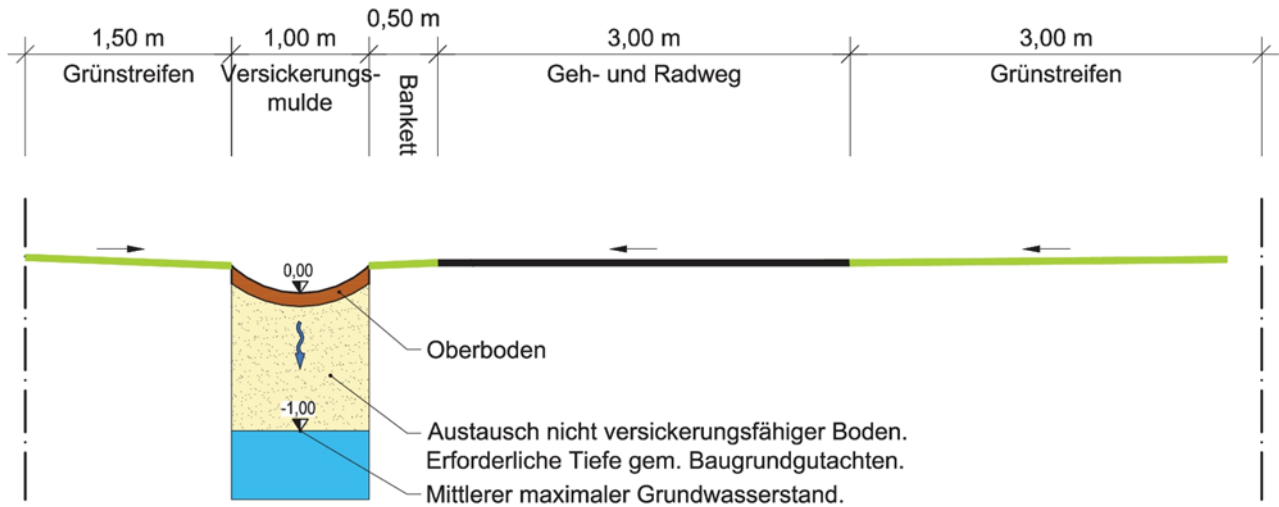


Abbildung 8: Systemquerschnitt Versickerungsmulde - unmaßstäblich

#### Allgemeines Wohngebiet:

Auf den als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesenen Flächen soll ebenfalls versickert werden. Gemäß Baugrundgutachten gibt es zwei Möglichkeiten, eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens sicherzustellen. Daraus ergeben sich zwei Versickerungsvarianten.

Zum einen kann der Boden, wie oben beschrieben, im Bereich der schlecht durchlässigen Sande durch gut durchlässige Sande ( $k_f\text{-Wert} \geq 1 \cdot 10^{-4} \text{ m/s}$ ) ersetzt werden. Eine Versickerung mit Rigolen oder Rohrrigolen kann in diesen Bereichen eingebracht werden.

Zum anderen kann der Boden großflächig um mindestens 0,80 m erhöht und durch Mulden versickert werden.

#### Wasserrecht Schleswig-Holstein

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) ist die zu Beginn des Jahres 2020 eingeführte Unterlage „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ umzusetzen.

Dieses Regelwerk ist u. a. für alle Bebauungsplanverfahren anzuwenden.

Zielsetzung der Anforderung ist ein möglichst geringer Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt sowie eine Reduzierung der negativen Auswirkungen auf oberirdische Fließgewässer und das Grundwasser.

Für das Erschließungsgebiet ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Überprüfung der Einflüsse auf den natürlichen Wasserhaushalt nachzuweisen.

Dieser Nachweis wird im Rahmen dieses Konzeptes erbracht (siehe Kap. 5.6). Die Ergebnisse sind in die Inhalte dieses Konzeptes eingeflossen.



## 5.6 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Im Rahmen des parallel durchgeführten B-Planverfahrens zum B-Plan Nr. 13 ist eine Überprüfung der Einflüsse des B-Plangebietes auf den natürlichen Wasserhaushalt nachzuweisen. Gleichzeitig ist zu untersuchen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Schädigung des Wasserhaushaltes zu minimieren.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen der gepl. Erschließung auf den natürlichen Wasserhaushalt nach A-RW1 zu ermitteln und Maßnahmen zu untersuchen, die die Schädigung des Wasserhaushaltes minimieren. Die Ergebnisse aus der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz werden hier ebenfalls aufgeführt.

Das Hauptziel einer naturnahen Niederschlagswasserbeseitigung ist der weitgehende Erhalt eines naturnahen Wasserhaushaltes und damit einhergehend die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zur Entlastung oberirdischer Fließgewässer.

Bei den folgenden Werten und Flächenangaben ist zu berücksichtigen, dass hier die Flächen des B-Plans Nr. 13 von ca. 4,6 ha zu Grunde gelegt wurden, die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers durch die beiden parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren jedoch ebenfalls Erwähnung an dieser Stelle der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans finden muss.

### Ermittlung Anteile befestigter und unbefestigter Flächen

Die Flächenanteile ergeben sich gem. Einzugsgebietsplan wie folgt. Für den Anteil der unbefestigten Flächen werden neben den festgesetzten Maßnahmenflächen des B-Planes auch die nicht zu bebauenden Flächen der Allgemeinen Wohngebiete berücksichtigt. Wie vorgenannt beschrieben, wurden bei der Bilanzierung die Flächen des B-Plans Nr. 13 von ca. 4,6 ha zu Grunde gelegt. Die Teilflächen der 3. Änderung des F-Plans beinhalten hiervon ca. 0,8 ha.

Flächenart	Fläche	befestigte Fläche	unbefestigte Fläche
EZG 1	4,460 ha	1,768 ha	2,692 ha
<b>B-Plan 13</b>	<b>4,460 ha</b>	<b>1,768 ha</b>	<b>2,692 ha</b>

### Vergleich des Referenzzustands

Die folgende Tabelle zeigt die absoluten Abweichungen der abfluss-, versickerungs- und verdunstungswirksamen Flächenanteile gegenüber dem natürlichen Wasserhaushalt.

Flächenart	a	g	v
Potenziell naturnaher Referenzzustand	0,045 ha	1,610 ha	2,806 ha
Erschließungsgebiet B-Plan 13 Seth	0,027 ha	2,262 ha	2,171 ha
<b>Abweichung</b>	<b>+0,018 ha</b>	<b>+0,652 ha</b>	<b>-0,635 ha</b>

### Bewertung Wasserhaushaltsbilanz

Aus der vorgenannten Abweichung im Vergleich des Referenzzustands ergaben sich für die Kriterien „Versickerung“ und „Verdunstung“ eine deutliche Schädigung mit einer Abweichung zum Referenzzustand unter 15 %.

**Der abflusswirksame Flächenanteil liegt im Toleranzbereich des Referenzzustandes und erfordert keine weitergehende Betrachtung.**

#### Abfluss

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt weniger als 5 %. Der Oberflächenabfluss hat sich im Vergleich zum potentiellen naturnahen Oberflächenabfluss nur geringfügig erhöht.

**Eine weitergehende Überprüfung ist nicht erforderlich.**

#### Versickerung

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. 14,61 %. Die Einordnung und weitergehende Betrachtung erfolgen damit für den Fall 2 – lokale Überprüfung.

Die geplante Regenwasserbewirtschaftung sieht Mulden- und Muldenrigolen vor. Um eine Grundwasser-Aufhöhung zu vermeiden, sind diese gemäß DWA-A 138 zu bemessen, zu bauen und zu bewirtschaften. Die Anlagen werden mit einem Mindestabstand von 1,0 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand hergestellt.

**Entsprechend A-RW 1, Absatz 4.3 ist eine weitergehende Überprüfung zur Vermeidung einer Grundwasser-Aufhöhung nicht erforderlich.**

#### Verdunstung

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. 14,22 %. Die Einordnung und weitergehende Betrachtung erfolgen damit für den Fall 2 – lokale Überprüfung.

**Entsprechend A-RW 1, vorgenannter Tabelle „Ermittlung Anteile befestigter und unbefestigter Flächen“ sollten Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung geprüft werden.**

Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung innerhalb des Plangebietes sind im B-Plan Verfahren abzustimmen und zu berücksichtigen. Folgende Maßnahmen sind bereits im B-Plan Entwurf aufgeführt:

- Die Einfriedung der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 hat mit Hecken zu erfolgen
- Im Norden, Süden und Westen wird das B-Plan Gebiet durch Knickhecken umrahmt
- Die im Norden des B-Plan Gebietes liegende Grünfläche ist als Waldsaum auszubilden
- Es sind Straßenbäume zu pflanzen
- Auf jedem Grundstück ist ein Einzelbaum zu pflanzen.

Im Folgenden werden weitere mögliche Maßnahmen beispielhaft aufgelistet:

- Dach- oder Fassadenbegrünung
- Profilierung der Grünflächen und Schaffung von Wasserflächen
- Gezielte Pflanzung von verdunstungsfördernden Pflanzen (Röhricht, Binsen)

#### Fazit und weiteres Vorgehen

Zur Sicherstellung der Erschließung des parallel durchgeführten Bebauungsplanes Nr. 13 in Seth, ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz entsprechend der A-RW 1 keine weitere Überprüfung erforderlich.

Um eine Aufhöhung des Grundwassers zu vermeiden, sind die Versickerungsanlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu bemessen. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. **Der Nachweis zur Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung ist damit gemäß A-RW 1 erbracht.**

Weitere Nachweise und Prüfungen im Hinblick auf die Wasserhaushaltsbilanz sind folglich für die Sicherstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 in Seth nicht erforderlich.

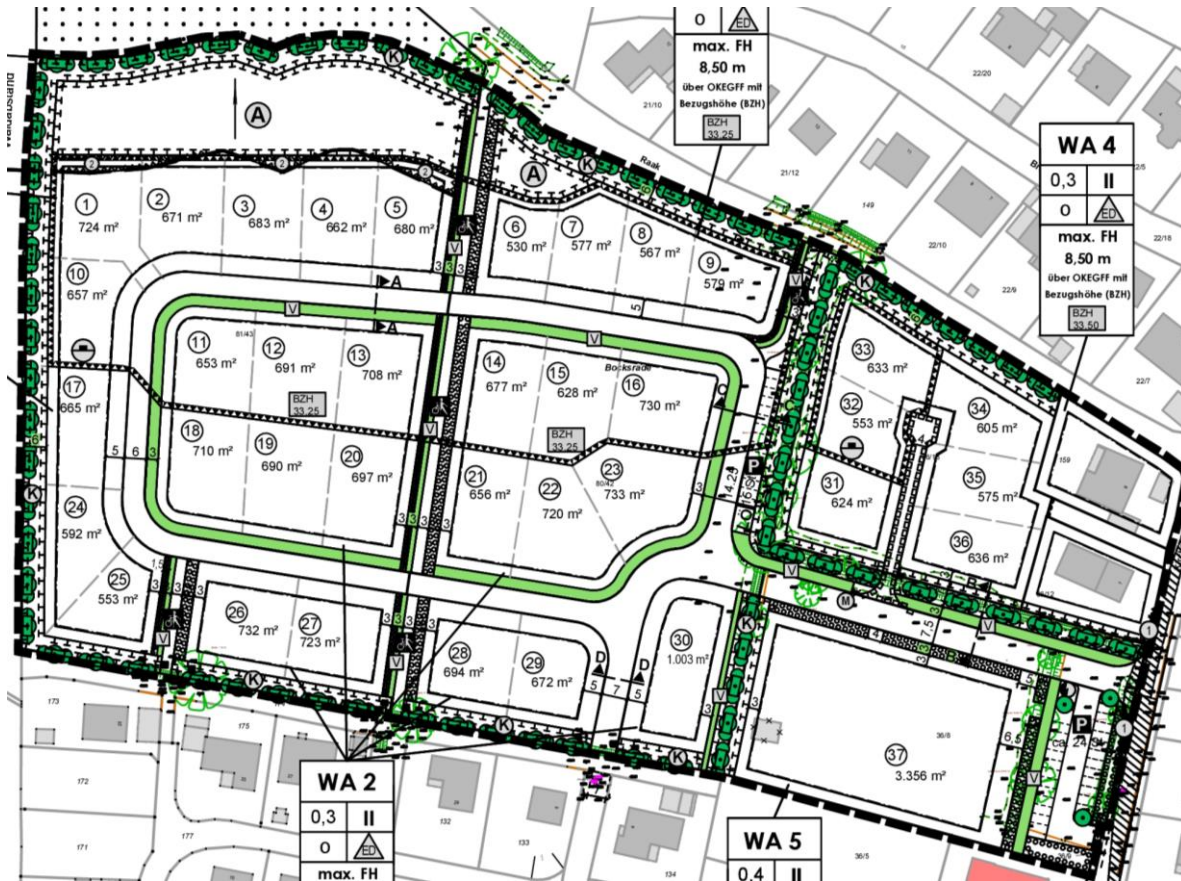


Abbildung 9: Auszug aus dem B-Plan mit Kennzeichnung der Versickerungsmulden/der Muldenrigolen („V“ hellgrün)

## 6. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

### 6.1 Inhalte und Ziele der 3. Änderung des F-Planes

Durch die Aufstellung der 3. Änderung des F-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung auf einer Wohnbaufläche (W), für die Realisierung einer Kindertagesstätte innerhalb einer Wohnbaufläche (W), und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Funktion „Ausgleichsfläche“ geschaffen werden.

### 6.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziel des Umweltschutzes

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 und dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010) und das

Ausgleichserfordernis werden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Grundsätze des Naturschutzes, die Regelungen zum europäischen Habitatschutz und zum Biotop- und Artenschutz werden über einen biologischen Fachbeitrag zum Artenschutz geprüft. Zur Planungssicherheit, Darstellung freiraumbezogener Restriktionen und Naturschutzwertigkeiten wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung im Plangebiet vom Umweltingenieur Büro plan.S erarbeitet. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in der Planung dar. Es wurde anhand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 2 ‚Planerische Vorgaben‘ der Begründung aufgeführt und finden Eingang in die Bauleitplanung. Die Planung entspricht somit den in der Landes- und Regionalplanung formulierten Zielen. Die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches sind grundsätzlich zu beachten. Darüber hinaus betreffen nachfolgend aufgeführte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne das Plangebiet und treffen nachstehende Aussagen:

#### Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (1998)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gebiets mit besonderer ökologischer Funktion (grüne Balken) sowie in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet (grün gestreifte Schraffur).

#### Entwurf Landschaftsrahmenplan Planungsraum II (2017)

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete und keine Gebiete besonderer Eignung oder Bedeutung. Die Fläche des Plangebiets liegt innerhalb eines Gebiets, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als LSG erfüllt sowie innerhalb eines Gebiets historischer Kulturlandschaften: Knicklandschaften.

#### Biotopverbundplanung (LLUR 2019)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schwerpunktbereichen und Haupt- sowie Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems.

#### Naturräumliche Gliederung (LLUR 2019)

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum "Schleswig-Holsteinische Geest".

#### Europäische Schutzgebiete (LLUR 2019)

Das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten i.S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet).

#### Landschaftsplan der Gemeinde Seth (2001)

Der Landschaftsplan weist die Fläche des Plangebiets weitestgehend als Ackerfläche aus. Der südöstliche Bereich wird als Friedhofsfläche (Siedlungsbiooptyp) und der nordöstliche Teilbereich als mesophiles Grünland aufgeführt. Wobei der Bereich des mesophilen Grünlands aufgrund seiner Bebauung mittlerweile als Siedlungsbiooptyp Einfamilienhausbebauung aktualisiert werden könnte.

Des Weiteren werden im Landschaftsplan bauliche Entwicklungsrichtungen in der Entwicklungskarte empfohlen. Darunter wird die Fläche des Plangebiets als kurzfristige und vorrangige Entwicklungsfläche genannt.

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung  Artenschutz
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	Wiederherstellung und Sicherung der nachhaltigen Funktionen des Bodens	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)</b>	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Es sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu betrachten.

### 6.3 Ausgangssituation/ Bestand

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortskerns der Gemeinde Seth (Kreis Segeberg). Es liegt nördlich der Hauptstraße (L 232) sowie nördlich des Gebietes „Bocksrade“ (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße „Raak“ westlich der Kirchstraße und östlich landwirtschaftlicher Flächen. Es grenzt südlich, östlich und nordöstlich an vorhandene bereits erschlossene Siedlungsbereiche an. Abgesehen von den zwei am nordöstlichen Rand des Plangebiets gelegenen vorhandenen bebauten Grundstücken werden die Flächen des Plangebietes derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind unbebaut. Westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs befinden sich ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich, östlich und nordöstlich grenzt Wohnbebauung entlang der Straße Bocksrade, Kirchstraße sowie der Straße Raak an. Entlang der Wohnbebauung der Straße Bocksrade und direkt an der Straße Raak verlaufen Knicks.

### 6.4 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter orientiert sich an den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 (in der Fassung vom 1.1.2014) mit der Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“:

#### Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Schleswig-Holsteinische Geest". Laut Landschaftsplan ist das Relief durch weichseleiszeitliche Ablagerungen entstanden, welche den älteren geologischen Untergrund überdecken. Geologisch handelt es sich um glaziofluviale Ablagerungen (Sand). Im Landschaftsplan sind keine Altlasten im Plangebiet vermerkt.

Laut des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besteht im westlichen Bereich des Plan- gebiets eine geringe Winderosionsgefahr und eine sehr geringe Wassererosionsgefahr. Die Bodenkundliche Feuchtestufe liegt bei schwach trocken. Es bestehen keine Hinweise auf seltene Bodenarten, das gesamte Gebiet besteht aus Braunerde und Parabraunerde. Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche führt zu einer geringen Bodenverdichtung auf der Fläche.

Bodenfunktionsbewertung - natürliche Bodenfunktionen

Der Ackerboden hat einen mittleren Natürlichkeitsgrad und damit eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Bodenfunktionen	Bodenteilfunktionen	Kriterien	Bewertung
Lebensraumfunktion	Lebensgrundlage für Menschen	Überschreitung von Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV	
	Lebensraum für Tiere	Standorteignung für Tier-Gemeinschaften	
	Lebensraum für Pflanzen	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial)	
		natürliche Bodenfruchtbarkeit	
	Lebensraum für Bodenorganismen	Standorteignung für Bodenorganismen-Gemeinschaften	Bodenkundliche Feuchtestufe schwach trocken
			Naturnähe (ergänzendes Kriterium)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes	Funktion des Bodens im Wasserhaushalt	Abflussregulierung Sickerwasserrate (bodenrelevanter Bestandteil der Grundwasserneubildung) allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse	Feldkapazität im eff. Wurzelraum landesweit bewertet sehr gering < 0 - 100 mm und regional bewertet mittel 25er-75er Perzentil (Daten aus Landwirtschafts- und Umweltatlas)
	Funktion des Bo-	Nährstoffpoten-	Nährstoffverfügbarkeit

	dens im Nährstoffhaushalt	zial und Nährstoffverfügbarkeit	im eff. Wurzelraum landesweit gering bewertet 150 - 300 kmolc/ha <i>und regional bewertet mittel 25<sup>er</sup>-75<sup>er</sup> Perzentil</i>
	Funktion des Bodens im sonstigen Stoffhaushalt	C-Speicher	
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Filter und Puffer für anorganische sorbierbare Schadstoffe	Bindungsstärke des Bodens für Schwermetalle	
	Filter, Puffer und Stoffumwandler für organische Schadstoffe	Bindung und Abbau von organischen Schadstoffen	
	Puffervermögen des Bodens für saure Einträge	Säureneutralisationsvermögen	
	Filter für nicht sorbierbare Stoffe	Retention des Bodenwassers	Bodenwasseraustausch landesweit bewertet sehr hoch mehr als 2,5-fach und regional bewertet mittel 25er-75er Perzentil
	Sickerwasserverweilzeit, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (ergänzendes Kriterium)		

Bodenfunktionsbewertung - Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Bodenfunktionen	Bodenteilfunktionen	Kriterien	Bewertung
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Archiv der Naturgeschichte	naturgeschichtlich bedeutsame Pedotope und Pedogenesen	
	Archiv der Kulturgeschichte	kulturgeschichtlich bedeutsame Pedotope und Pedogenesen	Kultur- oder sonstige Sachgüter

		Bodendenkmäler	befinden sich nicht im Plan-gebiet. (Laut Archäologischen Landesamt)
--	--	----------------	--

#### Fläche

Bei der vorliegenden, zu bebauenden, Fläche handelt es sich um Ackerland, welches bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist.

Bewertung: Aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet mit geringem Versiegelungsgrad ist die Fläche im Plan-gebiet lediglich von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

#### Wasser

Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebietes. Seth liegt im Bereich tiefer Grundwasserkörper, genauer im gefährdeten Grundwasserkörper EI08. (LLUR 2019)

Bewertung: Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für den Grundwasserschutz

#### Klima/ Luft

Geringfügig besteht ein Temperaturgefälle zwischen der Ortslage Seth und dem Umlandbereich. Das Plangebiet befindet sich nördlich innerhalb der Ortslage der Gemeinde Seth.

Laut Landschaftsrahmenplan 1998 sind Windrichtungen aus Südwest bis Nordwest (Zugrichtung der Tiefdruckgebiete) vorherrschend. Im Winter eher östliche Winde. Im Sommer findet eine Verlagerung der Westwindzone nach Norden statt. Die durchschnittliche Niederschlagsverteilung für die Gemeinde Seth liegt bei 800 – 850 mm/Jahr.

Bewertung: Das Plangebiet liegt in keinem geländeklimatisch bedeutsamen Bereich. Die vorhandenen Gehölzstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus. Das Klima ist somit von allgemeiner Bedeutung.

#### Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Für das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 13 wird ein Gebiet überwiegend bestehend aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Anspruch genommen. Diese weist eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Vorprüfung (Entwurfs-Stand 20.03.19) wurde vom Büro plan.S GmbH Umweltingenieurbüro erstellt. Am 25.02.2019 wurden eine Biotoptypenkartierung und eine Habitatbaumkartierung durchgeführt. Zudem wurde eine fachliche Einschätzung der jeweiligen Artengruppen erstellt. Für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und Insekten ist ein Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebiets und ihrer Habitatansprüche nicht zu erwarten. Für die Tiergruppen Reptilien, Libellen, Heuschrecken sowie Tag- und Nachtfalter sind im Landschaftsrahmenplan keine faunistisch wertvollen Bereiche ausgewiesen, die die Untersuchungsräume tangieren. Geschützte Käfer- und Schmetterlingsarten sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Habitatbaumkartierung konnten keine /Nachweise von Vorkommen von totholz-



bewohnenden Käfern erbracht werden. Die Artengruppen Säugetiere und Vögel wurden näher betrachtet.

Fledermäuse sind im Plangebiet besonders aufgrund des im Großraum gelegenen Segeberger Kalkberghöhlen (FFH-Gebiet 2027-302) zu betrachten. Im Plangebiet sind aufgrund fehlender Habitatstruktur keine Überwinterungsquartiere oder Wochenstuben zu erwarten. Die vorhandenen Bäume dienen maximal als Fledermausjagdquartier. Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Aufgrund der Nähe zu den Segeberger-Kalkberghöhlen kann dies auch die Population des FFH-Gebiets umfassen. Die heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen und Waldrändern.

Die Haselmaus gehört zu den stark gefährdeten und auch streng geschützten Arten. Das Plangebiet gehört zum Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus, daher besteht eine hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit. Als optimalen Haselmaus-Lebensraum gilt eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, was durch die Bäume und Knicks im Plangebiet gegeben ist.

Die Brutvogelfauna des Plangebiets ist als durchschnittlich anzunehmen. Die angrenzenden privaten Gärten sowie die Knicks, Hecken und Bäume können vielen gehölzbrütenden Arten als Lebensraum und Brutstätte dienen. Es kann davon ausgegangen werden, dass anspruchslose Gehölzfreibrüter, wie Amsel, Elster, Feldsperling, Stieglitz etc. das Artenspektrum dominieren. Auch bodennahe brütende Arten wie Rotkehlchen und Zilpzalp können geeignete Habitate finden. Höhlenbrütende Arten, wie Blau- und Kohlmeise sowie Gartenrotschwanz sind in einigen Bäumen und Knicks zu vermuten. Generell weisen die intensiv genutzten Grünlander des Plangebiets keine Eignung als Bruthabitat für Vogelarten auf. Die beiden bestandsgefährdeten Vogelarten (Weißstorch und Schleiereule) im Großraum des Plangebiets sind aufgrund der fehlenden Habitatausstattung, dem Nutzungsdruck und der vergleichsweise hohen Störungsintensität im Plangebiet nicht zu erwarten.

Es befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop sowie keine sonstigen schutzwürdigen Bereiche und Landschaftsbestandteile im Plangebiet.

Der westliche Teil des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt und ist als Acker im Landschaftsplan vermerkt. Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich mesophiles Grünland, welches anthropogen überprägt ist und bereits ein Siedlungsbiotop darstellt. Der südöstliche Bereich ist im Landschaftsplan als Siedlungsbiotop: Friedhofsfläche vermerkt. Somit befinden sich bis auf die bereits o.g. Knickstrukturen, die als gesetzliche geschützte Biotop nach § 15 b LNatSchG als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Landschaftsplan aufgeführt sind, sich keine weiteren naturschutzrechtlichen bedeutsamen Teile, Flächen und Landschaftsräume innerhalb des Plangebiets.

Bewertung: Die vorhandenen Gehölzstrukturen Knicks und Großbäume sind erhaltenswert. Als örtliche Grünfläche ist der Friedhof von Bedeutung.

#### Geschützte Gebiete, Natura 2000-Gebiete (LLUR 2019)

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 13 befindet sich weder innerhalb eines Schwerpunktbereiches für Biotopverbundsysteme noch in einem europäischen Vogelschutzgebiet und/oder FFH Gebiet. Erst in erheblicher Entfernung nördlich und östlich außerhalb der Gemeinde Seth befindet sich ein Schwerpunktbereich für Biotopverbundsysteme sowie ein FFH-Gebiet. Weiterhin sind Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks und Biosphärenreservate/-gebiete in näherer Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche.

#### Landschaftsbild

Laut Landschaftsplan gehört das Plangebiet zum Landschaftsbildtyp Siedlungslandschaft und befindet sich außerhalb hochwertiger Bereiche der Landschaftserholung. Das Landschaftsbild wird durch die im

Norden, Osten und Süden angrenzende vorhandene Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern bestimmt. Die vorhandenen Knickstrukturen im Süden, Westen und Norden prägen das Gebiet. In westlicher Richtung sind größere Ackerflächen vorhanden.

Bewertung: Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die an drei Seiten angrenzende Wohnbebauung bestimmt. Das Plangebiet ist durch Knicks abgegrenzt und gegliedert. Der Landschaftsbildtyp Siedlungslandschaft ist im naturschutzrechtlichen Zusammenhang von geringer Bedeutung.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- oder sonstige Sachgüter befinden sich nicht im Plangebiet.

#### Mensch

Der Planungsraum erfüllt als Ackerfläche die Nutzungsfunktion Landwirtschaft. An den Planungsraum grenzen Flächen mit Wohnbebauung an.

In der Umgebung des Plangebiets bestehen folgende Emittenten:

1. Straßenverkehr der Kirchstr. (geringe Lärm- und Staubemissionen)
2. Landwirtschaftliche Nutzung (Geruchsemissionen + stoffliche Austräge)

#### Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Plangebietes ist die biologische Vielfalt gering. Wirkungsgefüge sind jedoch in den Knickflächen zu erwarten. Dort ist auch eine höhere biologische Vielfalt anzunehmen.

### **6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### Boden

Durch den Bau der Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen werden bei Einfamilienhausgebieten geringe Anteile des Bodens voll- oder teilversiegelt. In den betreffenden Flächenanteilen wird das Bodenleben beseitigt und der Wasserhaushalt nachteilig verändert.

Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entfällt allerdings die Anreicherung des Bodens durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

#### Fläche

Durch die Bebauung des landwirtschaftlich genutzten Standortes wird eine bereits anthropogen überformte Fläche beansprucht. Bei den folgenden Flächenangaben ist zu berücksichtigen, dass hier die Flächen des B-Plans Nr. 13 zu Grunde gelegt wurden, die Angaben der zusätzlichen Versiegelung durch die beiden parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren jedoch ebenfalls Erwähnung an dieser Stelle der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans finden muss.

Insgesamt kommt es im Rahmen der beiden parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zu einer Versiegelung von ca. 1,768 ha Ackerland.

#### Wasser

Eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts wird durch die im Baugebiet geplanten Versiegelungen hervorgerufen, wodurch die Grundwasserneubildung eingeschränkt wird. Das Niederschlagswasser wird künftig im gesamten Plangebiet versickert.

Durch die Nutzungsänderung wird jedoch der Eintrag von Nährstoffen aus der landwirtschaftlichen Nutzung in die wasserführenden Bodenschichten reduziert, sodass sich die gegenwärtige Belastung der Fläche, wie z. B. auf die geschützten Knicks reduziert.

#### Klima/ Luft

Flächenversiegelungen wirken grundsätzlich auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahmen werden die Auswirkungen angesichts der verbleibenden relativ großen Fläche unversiegelter Bereiche in Kombination mit Gehölzen nicht zu merklichen Veränderungen des Kleinklimas führen. Durch die Bebauung wird sich das lokale Kleinklima geringfügig in wärmere, windgeschützte Bereiche sowie schattigere Bereiche rückwärtig von Bebauung oder Gehölzbestand differenzieren.

#### Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Die vorhandenen Knicks im Plangebiet bleiben weitestgehend erhalten. Sie werden durch die neu anzulegende Erschließung an mehreren Stellen durchbrochen, zweimal für die neue Erschließungsstraße und fünfmal für die geplanten Fuß- und Radwegeverbindungen.

Da die Altbäume sich in Randlage befinden und innerhalb der Knicks erhalten bleiben, kommt es zu keinem Konflikt mit der Beseitigung von Haselmaus- und Fledermausjagdquartieren. Eine Nahrungshabitatnutzung der Fläche ist somit weiterhin gegeben.

Lediglich in der Bauphase kann es daher zu Störungen des Jagdverhaltens und möglicher Tagesquartiere kommen und weiterhin gegeben sein wird. Da die vorhandenen Bäume und Knicks im Plangebiet erhalten bleiben sind langfristige Beeinträchtigungen der Fledermäuse, der Haselmaus nicht zu erwarten

In Folge der neu angelegten Grünelemente, wie der Ausgleichsfläche im Waldabstand kommt es auf Teilflächen zu einer Zunahme von Strukturen, welche sich positiv auf die Artenzusammensetzung und Artenzahl auswirken können. Generell sind Einfamilienhausgebiete mit privaten Gärten förderlicher für die Biodiversität als monokulturelle Ackerflächen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung mit Konfliktanalyse für die gemäß Relevanzprüfung identifizierten Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus kam zum Ergebnis, dass unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wirksam verhindert werden, keine Ausnahmegenehmigungen und keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

#### Geschützte Gebiete, Natura 2000-Gebiete

Geschützte Gebiete sind nicht von der Planung betroffen. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets wird durch die Planung nicht berührt.

#### Landschaftsbild

Durch die Planung wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Wohngebiet umgewandelt, jedoch mit dem Erhalt der landschaftsbildprägenden Knickstrukturen.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Hinweis zum Verhalten beim Entdecken bzw. Finden von Kulturdenkmalen ist zu berücksichtigen (siehe Kapitel Hinweise).

Mensch

Die Umwandlung der bisherigen Ackerfläche in Wohngebietsfläche wird für die Anwohner eine Veränderung des bisher sehr dörflichen Charakters bedingen. Das geplante Wohngebiet bringt neben Lärm, Licht und einem veränderten Landschaftsbild auch neue Wegeverbindungen in die Siedlungsumgebung die für Naherholung genutzt werden können.

Durch die neue Wohnbebauung und den damit verbundenen steigenden Pkw-Verkehr auf den Straßen Bocksrade, Kirchstraße und der neuen Planstraße, sowie den geplanten Stellplätzen entsteht eine geringe Lärmbelastung.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt und die Wirkungsgefüge werden sich in der Summe kaum verändern.

**6.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**Boden

Die bekannten Umweltauswirkungen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auf den Boden bleiben bestehen.

Fläche

Es bestehen keine besonderen Auswirkungen hinsichtlich eines sog. Landschaftsverbrauchs.

Wasser

Die Versickerungsfähigkeit nicht versiegelter Agrarflächen bleibt erhalten, wobei ein Eintrag von insbesondere Nährstoffen u. Agrarchemikalien aus der landwirtschaftlichen Nutzung in wasserführende Bodenschichten gleichfalls anhält.

Klima/ Luft

Die umgebenen Knickstrukturen bleiben erhalten und bilden weiterhin die einzigen Strukturelemente hinsichtlich Lokalklima und Windschutz.

Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Ein Großteil der Fläche verbleibt als relativ artenarme, landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Lebensraum und Jagdrevier nur daran angepassten Tierarten dienen, z.B. Fledermäusen und Greifvögeln. Die bestehenden Vegetationsstrukturen bieten weiterhin Lebensraum für hier vorkommende Tierarten.

Geschützte Gebiete, Natura 2000-Gebiete

Keine Veränderung

Landschaftsbild

Die Gesamtfläche bildet eine unbebaute Zäsur in einem Zwischenbereich im nördlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde Seth. Der Blick von den angrenzenden Grundstücken verbleibt frei.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Mensch

Die Aufenthaltsqualität des Gebietes bleibt im Hinblick auf die Gesamtfläche mäßig und ist nur eingeschränkt über den angrenzenden Fuß- und Radweg gegeben. Für die Anwohner vereinzelter Gebäude besteht unverändert die bisherige Randlage zum Acker.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt und die Wirkungsgefüge werden sich nicht verändern.

### **6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Eine Vermeidung der Eingriffe bestände nur im Verzicht auf das Vorhaben und ist aufgrund des bestehenden Wohn- und Baulandbedarfs nicht möglich.

Für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz ergeben sich Maßnahmen zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen sowie Ausgleichsbedarfe.

Insgesamt ist bei der Realisierung der Planung mit einer Bodenversiegelung von ca. 1,7 ha auszugehen. Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage.

**Die Maßnahmen zur Eingriffsregelung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 13 detailliert aufgeführt und geregelt, da hier alle der Eingriffsbilanz zu Grunde liegenden Flächen festgesetzt sind.**

### **6.8 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Da die Nachfrage nach Grundstücken für Wohnungseigentum ungebrochen ist und das Baugebiet „Bocksrade“ mit den Bebauungsplänen 10 Teilbereiche 1 und 2 keine verfügbaren Grundstücke mehr aufweist, wird im Anschluss daran dieses Baugebiet geplant.

Zusätzlich soll die nicht mehr vollständig benötigte Erweiterungsfläche des Friedhofes mit dazu genommen werden, die sich im Besitz der Gemeinde befindet. Damit bietet sich auch eine Erschließung über die Kirchstraße an.

Zudem wird das Plangebiet in der Baulückenkartierung der Gemeinde Seth als Potenzialfläche P1 aufgeführt. Neben den analysierten Baulücken wurden 9 größere Potenzialflächen in der Baulückenkartierung herausgearbeitet, die grundsätzlich als Bauflächen im Siedlungszusammenhang und somit im Rahmen der Innenentwicklung bebaut werden könnten. Dabei ist die Fläche des Plangebiets mit höchster Priorität als Potenzialfläche 1 eingestuft wurden.

### 6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im § 4c BauGB ist das Monitoring aufgeführt. Danach überwachen Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um vor allem unvorhergesehene, negative Auswirkungen schnell erfassen zu können. Im Fall des Bebauungsplanes Nr. 13 ist ein Monitoring im Hinblick auf eine Kontrolle der Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an den Knicks, an den Gehölzneupflanzungen (Sträucher und Bäume) und der Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll. Die Pflege und Erhaltungsmaßnahmen sollen aus artenschutzrechtlichen Gründen in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar erfolgen.

### 6.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Planung ist mit Auswirkungen auf Schutzgütergruppen verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet (B-Plan Nr. 13). Negative Auswirkungen werden danach insgesamt nicht verbleiben.

## 7. Verfahrensvermerk

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.

.....  
Seth, Datum

.....  
(Simon Herda)  
-Bürgermeister-